

# Wichtige Informationen

## zur Verordnungsfähigkeit von Trink- und Sondennahrung bei der Therapie von Mangelernährung und Gedeihstörungen



Die „Verordnungsfähigkeit von Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysaten, Elementardiäten und Sondennahrung (Enterale Ernährung)“ ist in der Arzneimittel-Richtlinie (AMR) Kapitel I geregelt (gültig seit 01.04.2009).

**Enterale Ernährung ist bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit zur normalen Ernährung verordnungsfähig, wenn:**

- eine Modifizierung der normalen Ernährung oder
- sonstige ärztliche, pflegerische oder
- ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen.

Unter die verordnungsfähigen Elementardiäten (sogenannte Trinknahrung) und Sondennahrung in Form von norm- oder hochkalorischen Standardprodukten fallen auch die altersadaptierten Produkte.

Detaillierte Informationen siehe Download Arzneimittel-Richtlinie: [www.nutricia.de](http://www.nutricia.de)

### Definition Elementardiät laut AMR (I, § 19, Abs. 3)

... „Elementardiäten sind diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten im Sinne der Diätverordnung), die - unabhängig von der Molekulargröße - oral zuzuführende Gemische aus Proteinen (auch hochhydrolysierte Proteine), Aminosäuren, Kohlenhydraten, Fetten, Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen enthalten und die als einzige Nahrungsquelle geeignet sind (sogenannte Trinknahrungen).“

### Definition Sondennahrung laut AMR (I, § 19, Abs. 4)

... „Sondennahrungen sind diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten im Sinne der Diätverordnung), die bei einer individuell gewählten Zusammensetzung und Dosierung als einzige Nahrungsquelle zur Ernährung über die Sonde bestimmt sind.“



- zur Therapie von Mangelernährung und Gedeihstörungen
- verordnungsfähig gemäß AMR

Wir beraten Sie gerne: Careline 0800 68874242

# Häufig gestellte Fragen



## 1. Was ist bei der Rezeptierung zu beachten?

- **Wichtig:** Nie ankreuzen, da Nahrungen keine Hilfsmittel sind!
- Aut-idem-Regelung ankreuzen!

## 2. Belasten Trink- und Sondennahrungen das Arzneimittel-Budget?\*

**JA!** Alle verordneten Nahrungen werden in der Richtgrößenberechnung berücksichtigt.

**Aber:** Kostenintensive Patienten können als Praxisbesonderheit angemeldet werden. Nach Prüfung durch die KV und die Krankenkasse können die betroffenen Patienten dann aus der Richtgrößenberechnung herausgenommen werden.

### Praxisbesonderheit

Vorgehen: Formlose Meldung an die zuständige KV

## 3. Müssen die Eltern vor der Verordnung eine Bewilligung ihrer Krankenkasse einholen?

**NEIN!** Einen Genehmigungsvorbehalt gibt es nur bei Hilfsmitteln, nicht bei Arzneimitteln und medizinischen Nahrungen.

Nahrungen sind keine Hilfsmittel!

## 4. Gab es seit Oktober 2005 Änderungen zur Verordnungsfähigkeit von medizinischen Nahrungen?

**NEIN!** Das relevante Kapitel I, §§ 18-26, ist inhaltlich seit dem 1.10.2005 unverändert.

\*ursprünglicher Begriff – heute: Arzneimittelrichtgröße